
Verordnung des Fachhochschulrates über die Evaluierung im österreichischen Fachhochschulsektor

Evaluierungsverordnung, EvalVO 5/2004; zuletzt geändert durch Beschluss des FHR vom 10.11.2006

Aufgrund von § 13 Abs 2a des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) in der Fassung BGBl I 2003/110

Verordnung des Fachhochschulrates (FHR) über die Evaluierung im österreichischen Fachhochschulsektor

Aufgrund von § 13 Absatz 2a des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl 1993/340 in der Fassung BGBl I 2003/110 wird verordnet:

§ 1 Zielsetzung der Evaluierung

- (1) Die Zielsetzung der Evaluierung besteht darin festzustellen, in welchem Ausmaß die fachhochschulischen Einrichtungen ihre Verantwortung für die Gewährleistung der Erfüllung des Bildungsauftrages sowie für die Qualität des Bildungsangebotes, die es den Studierenden ermöglicht, die Ausbildungsziele erreichen zu können, erfolgreich wahrnehmen.
- (2) Im Zentrum der Evaluierung steht die Sicherung und Verbesserung der Qualität der fachhochschulischen Einrichtungen. Die Ergebnisse der Evaluierung stellen eine wichtige Grundlage für die Entscheidung des FHR über die Re-Akkreditierung von FH-Studiengängen dar.

§ 2 Methodische Grundsätze der Evaluierung

- (1) Die Evaluierung im österreichischen FH-Sektor erfolgt nach einem standardisierten Verfahren und setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen:
 - a) Interne Evaluierung durch die zu evaluierende Einheit (Selbstevaluierung)
 - b) Externe Evaluierung durch ein Review-Team
 - c) Stellungnahme des Erhalters zum Evaluierungsbericht des Review-Teams
 - d) Abnahme und Bewertung der Evaluierungsberichte durch den FHR
 - e) Follow-up-Verfahren
 - f) Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluierung
- (2) Die Evaluierungsverfahren beruhen auf dem Qualitätskonzept „Fitness for Purpose“. Die Qualität einer evaluierten Einheit (FH-Institution bzw. FH-Studiengang) wird im Grad der Erfüllung der in den Themen der Evaluierung (vgl. §§ 6 und 7) definierten Ziele, Anforderungen und Erwartungen gesehen.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind in geeigneter Weise in den Prozess der Selbstevaluierung einzubeziehen.
- (4) Der Selbstevaluierungsbericht hat in der Einleitung eine Beschreibung des Prozesses der Selbstevaluierung sowie die Angabe der involvierten Personen zu enthalten. Die Gliederung des Selbstevaluierungsberichts hat gem den in dieser Verordnung definierten Themen der Evaluierung (vgl. §§ 6 und 7) zu erfolgen. Innerhalb der vorgegebenen Themen sind die folgenden Aspekte hervorzuheben:

- a) Beschreibung der Ist – Situation,
 - b) Analyse und Bewertung der Ist – Situation im Hinblick auf die definierten Ziele, Anforderungen und Erwartungen,
 - c) Verbesserungsvorschläge und geplante Maßnahmen,
 - d) Zusammenfassende Stärken- / Schwächen-Analyse.
- (5) Der Erhalter hat den Selbstevaluierungsbericht einschließlich einer diesbezüglichen Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden dem FHR bis zum 28. Februar jenes Jahres vorzulegen, in dem die externe Evaluierung stattfindet.
- (6) Der Evaluierungsbericht des Review-Teams hat dieselbe Gliederung wie der Selbstevaluierungsbericht aufzuweisen. Er hat aus einer Zusammenfassung und je Evaluierungsbereich (vgl. §§ 6 und 7) aus Feststellungen und Bewertungen sowie davon eindeutig in einem gesonderten Punkt ausgewiesenen Empfehlungen zu bestehen. Der zeitliche Ablauf der Evaluierung sowie eine Liste der Interview-Partnerinnen und –Partner sind im Anhang anzugeben. Die Qualität des Selbstevaluierungsberichts ist von den Review-Team-Mitgliedern zu bewerten.
- (7) Der Evaluierungsbericht hat nicht mehr als 20 Seiten zu umfassen und ist in der Regel im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Review-Team-Mitgliedern zu verfassen. Die Abgabe eines Sondervotums ist zulässig.
- (8) Die Zusammenfassung des Evaluierungsberichts des Review-Teams stellt die Grundlage für die Veröffentlichung dar und hat nicht mehr als 3 Seiten zu umfassen. Die Zusammenfassung hat Aussagen zu den folgenden Themen zu enthalten:
- a) Stand der Entwicklung der evaluierten Einheit
 - b) Wichtigste Ergebnisse je Evaluierungsbereich in Bezug auf Stärken, Schwächen und Entwicklungsperspektiven (vgl. §§ 6 und 7)
 - c) Gesamteindruck und charakteristische Merkmale der evaluierten Einheit
 - d) Einschätzung der zukünftigen Entwicklung
- (9) Das Review-Team hat den Evaluierungsbericht an den Erhalter zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Erhalter hat dem FHR den Evaluierungsbericht des Review-Teams einschließlich seiner Stellungnahme bis zum 15. August jenes Jahres in elektronischer Form vorzulegen, in dem die Evaluierung stattfindet. Die Stellungnahme ist vom Erhalter und zuständigen Vertreterinnen oder Vertretern der evaluierten Einheit (Leiterin oder Leiter FH-Kollegium bzw. Leiterin oder Leiter FH-Studiengang) zu unterfertigen.
- (10) Um den Rückkoppelungsprozess zwischen Review-Team und evaluierten Einheit zu gewährleisten, hat der Vor-Ort-Besuch mit einem Abschlussgespräch zwischen dem gesamten Review-Team und Vertreterinnen und Vertretern der evaluierten Einheit zu enden, in dem die Eindrücke und Schlüsse, zu denen die Review-Team-Mitglieder gelangt sind, präsentiert und diskutiert werden.
- (11) Die Organisation der Evaluierungsverfahren ist in Zusammenarbeit mit einer unabhängigen und international anerkannten Qualitätssicherungsagentur durchzuführen.

§ 3 Evaluierungsverfahren

- (1) Im Fachhochschulsektor kommen zwei Evaluierungsverfahren zur Anwendung: institutionelle und studiengangsbezogene Evaluierung.
- (2) Die institutionelle Evaluierung konzentriert sich auf die Maßnahmen, Prozesse, Ressourcen und Inhalte zur Gewährleistung der Qualität der Institution als Ganzes. Die studiengangsbezogene Evaluierung ist auf den Zusammenhang zwischen beruflichen Tätigkeitsfeldern, Qualifikationsprofil und Curriculum fokussiert. Bei den Evaluierungen sind die in den §§ 6 und 7 beschriebenen Themen und Standards zu überprüfen.
- (3) Im Zuge der Beantragung der Re-Akkreditierung eines FH-Studienganges ist grundsätzlich der Evaluierungsbericht des Review-Teams über die studiengangsbezogene Evaluierung vorzulegen. Falls ein solcher zum Zeitpunkt der Beantragung der Re-Akkreditierung nicht vorliegt, gilt der Evaluierungsbericht des Review-Teams über die institutionelle Evaluierung als Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gem § 13 Abs 2 FHStG idgF.
- (4) Die studiengangsbezogene Evaluierung erfolgt in der Regel unabhängig von der Genehmigungsdauer des FH-Studienganges. Es werden fachverwandte Studiengänge gleichzeitig evaluiert, wobei mehrere Studiengänge von einem Review-Team evaluiert werden sollen.
- (5) Der FHR hat jährlich im Rahmen eines Arbeitsplanes Umfang, Art und Inhalt der im nächsten Jahr durchzuführenden Evaluierungsverfahren festzulegen und dies den Erhaltern rechtzeitig mitzuteilen. Die Evaluierungen finden in der Regel im 5- bis 7-Jahres-Rhythmus statt.

§ 4 Externe Review-Teams

- (1) Aufgabe der externen Evaluierung durch das Review-Team ist es, auf der Grundlage der von der zu evaluierenden Einheit erstellten Selbstevaluierung zu beurteilen, ob die in den Themen der Evaluierung (vgl. §§ 6 und 7) definierten Ziele, Anforderungen und Erwartungen überzeugend und nachvollziehbar erfüllt werden.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Review-Teams hat mit dem österreichischen Fachhochschulsektor vertraut zu sein; mindestens ein Mitglied hat über Erfahrungen bei der Durchführung von Evaluierungsverfahren zu verfügen. Die Review-Team-Mitglieder müssen unabhängig und unbefangen sein.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Review-Teams ist sicherzustellen, dass die Mitglieder kompetent sind, um die Themen der Evaluierung (§§ 6 und 7) zu beurteilen.
- (4) Das Review-Team im Rahmen der institutionellen Evaluierung hat aus mindestens drei Personen und mindestens einer Assistentin oder einem Assistenten zu bestehen. Dem Review-Team haben jedenfalls eine Person mit akademischer Leitungsfunktion von einer fachverwandten Hochschule aus dem Ausland sowie eine Person mit Managementfunktionen aus der Wirtschaft bzw. von Non-Profit-Organisationen anzugehören.

- (5) Das Review-Team im Rahmen der studiengangsbezogenen Evaluierung hat aus mindestens drei Personen und mindestens einer Assistentin oder einem Assistenten zu bestehen. Dem Review-Team haben jedenfalls eine Person mit akademischer Leitungsfunktion von einem fachverwandten Studiengang aus dem Ausland, eine Person mit facheinschlägiger Berufserfahrung sowie eine Person mit ausreichender Lehrerfahrung und der Kompetenz, die didaktische Gestaltung von Curricula beurteilen zu können, anzugehören.
- (6) Der Erhalter hat dem FHR bis zum 15. Jänner jenes Jahres, in dem die Evaluierung stattfindet, die personelle Zusammensetzung des Review-Teams mitzuteilen.
- (7) Der FHR kann die personelle Zusammensetzung des Review-Teams ablehnen, wenn diese den in § 4 Abs 2, 3, 4 oder 5 geregelten Bestimmungen nicht entspricht. In einem solchen Fall hat der Erhalter dem FHR unverzüglich neue Mitglieder oder ein neues Mitglied des Review-Teams namhaft zu machen. In diesem Fall sind Satz 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Mitglieder der Review-Teams sind rechtzeitig vor dem Vor-Ort-Besuch in geeigneter Weise auf ihre Tätigkeit hinsichtlich inhaltlich-methodischer und organisatorischer Fragen der Durchführung der externen Evaluierung vorzubereiten.

§ 5 Umsetzung und Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse

- (1) Der FHR hat die Evaluierungsberichte der Review-Teams zur Kenntnis zu nehmen, wenn sie den in dieser Verordnung geregelten Bestimmungen entsprechen, und festzustellen, ob damit die Voraussetzungen gem § 13 Abs 2 FHStG idgF gegeben sind. Dabei hat er
 - a) die Evaluierungsergebnisse zu bewerten,
 - b) eine Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse auf der Grundlage der Evaluierungsberichte zu veröffentlichen,
 - c) den Zeitpunkt für die Durchführung der nächsten Evaluierung, sowie
 - d) erforderlichenfalls verbindliche Verbesserungsmaßnahmen festzulegen.
- (2) Die Beschlüsse des FHR sind dem Erhalter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Erhalter hat dem FHR im Falle der institutionellen Evaluierung bis zum Ablauf des dritten auf den Monat des Beschlusszuges folgenden Monats gem Abs 2 mitzuteilen, auf welche Art und Weise und bis zu welchem Zeitpunkt die festgelegten Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden. Der FHR hat zu beschließen, ob er die Vorgangsweise zur Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung für ausreichend erachtet oder nicht.
- (4) In den Anträgen auf Re-Akkreditierung bzw. Änderungsanträgen ist auf übersichtliche Art und Weise darzulegen, wie auf die antragsrelevanten Ergebnisse von abgeschlossenen Evaluierungen reagiert wurde.
- (5) Die Veröffentlichung hat in der Form einer zusammenfassenden Darstellung der Evaluierungsergebnisse auf der Website des FHR zu erfolgen. Vor der Veröffentlichung ist das Einverständnis des Erhalters innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übermittlung der zu veröffentlichenden Evaluierungsergebnisse einzuholen; erteilt der Erhalter seine Zustimmung nicht zeitgerecht, hat eine Veröffentlichung zu unterbleiben. Es ist jedoch zu veröffentlichen, dass das Ergebnis der Evaluierung mangels Zustimmung des Erhalters

nicht veröffentlicht werden kann. Der Gesamtbericht bzw. Teile daraus sind nicht zu veröffentlichen.

§ 6 Themen der institutionellen Evaluierung

(1) Strategie und Organisation

1. Die fachhochschulische Institution verfügt über eine klar formulierte strategische Ausrichtung, die in einem öffentlich zugänglichen Leitbild formuliert ist. Sie begreift sich als lernende Organisation und stellt die strategisch orientierte Weiterentwicklung der Institution sicher.
2. Das Leitbild legt die Ausbildungs- und Forschungsziele dar und positioniert die Institution im akademischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Die angestrebten Ziele sind in der Institution entsprechend kommuniziert.
3. Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind klar festgelegt, kommuniziert und implementiert. Die implementierte Aufbau- und Ablauforganisation stellt die institutionelle Autonomie sicher und wird einer kritischen Reflexion in Bezug auf deren Effizienz und Effektivität unterzogen.
4. Die Aufbau- und Ablauforganisation stellt die Einbeziehung des Lehrkörpers in studien- und forschungsrelevante sowie der Studierenden in ausbildungsrelevante Entscheidungsprozesse sicher. Die einer Hochschule entsprechende Autonomie des Lehrkörpers wird gewährleistet.
5. Das Entstehen bzw. die Förderung einer „Corporate Identity“ wird sichergestellt. Der systematische Austausch von Wissen zwischen den an der fachhochschulischen Institution tätigen Personen aus Lehre, Forschung, Berufspraxis, Administration etc. wird gefördert.

(2) Qualitätsmanagement und Personalentwicklung

1. Die Institution verfügt über ein implementiertes Qualitätsmanagementsystem und stellt eine kritische Zielreflexion, adäquate Prozessgestaltung sowie transparente Führungsentscheidungen sicher. Qualitätsdaten werden auf regelmäßiger Basis erhoben sowie ausgewertet und fließen in qualitätssteigernde Maßnahmen ein.
2. Die Institution verfügt über ein Personalentwicklungskonzept für das wissenschaftliche, technische und administrative Personal. Die Möglichkeiten zur Weiterbildung des Personals sind sichergestellt.
3. Die Kommunikation zwischen dem wissenschaftlichen Personal und den relevanten beruflichen sowie hochschulischen Praxisgemeinschaften wird unterstützt.
4. Ein nach Tätigkeitsbereichen differenziertes Anforderungsprofil für das wissenschaftliche Personal (Haupt- und nebenberuflich Lehrende) liegt vor, das als Grundlage für das Bestellungsverfahren dient.
5. Die Bestellungsverfahren sind transparent geregelt und nachvollziehbar dokumentiert.

(3) Studienangebot

1. Die Entwicklung neuer Studienangebote erfolgt in systematischer Weise und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang zur strategischen Ausrichtung. Die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge erfolgt auf Basis wissenschaftlicher Entwicklungen und berufspraktischer Erfordernisse.
2. Die Qualität der Ausbildung sowie die Erfüllung des Bildungsauftrages werden durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Es ist sichergestellt, dass die Berufspraktika einen integralen Bestandteil der Ausbildung darstellen.
3. Der Bildungsauftrag (praxisbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau sowie Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystem und der beruflichen Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen) wird als gesamtinstitutionelle Aufgabe wahrgenommen und durch geeignete didaktische Grundsätze und Konzepte umgesetzt.
4. Die Anforderungen an eine Diplomarbeit, insbesondere in Bezug auf wissenschaftliche Methodik, formale Aspekte, Praxisrelevanz und die Beurteilungskriterien sind definiert und allen Beteiligten bekannt.
5. Der Kontakt zu den eigenen Absolventinnen und Absolventen wird gepflegt. AbsolventInnenanalysen werden periodisch durchgeführt und studiengangs-bezogen ausgewertet.

(4) Studierende

1. Die studentische Lehrveranstaltungs-Bewertung wird in systematischer Weise durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in die Verbesserung der Qualität der Lehre ein.
2. Es gibt eine gesamtinstitutionelle Strategie in Bezug auf die Aufnahme- und Anerkennungsverfahren, die klar definiert, transparent gestaltet und allen Beteiligten nachvollziehbar kommuniziert sind.
3. Durch die Betreuungsrelation Lehrende – Studierende wird gewährleistet, dass die Ausbildungsziele erreicht werden.
4. Es wird sichergestellt, dass die Prüfungsanforderungen und -modalitäten nachvollziehbar beschrieben und klar kommuniziert sind.
5. Die studentische Infrastruktur (Aufenthaltsräume, Mensa, Öffnungszeiten Sekretariat, Bibliothek, Sprechstunden, Beratungsangebote etc.) entspricht hochschulischen Anforderungen.
6. Für die Studierenden besteht in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

(5) Angewandte Forschung & Entwicklung

1. Die Festlegung der Forschungsstrategie und -ziele weist einen klaren Bezug zur strategischen Ausrichtung der Institution auf. Die für die Durchführung und Organisation der Forschung geschaffenen bzw. geplanten Strukturen entsprechen den Anforderungen.

2. Die Ressourcen für angewandte Forschung & Entwicklung werden unter Beachtung der Forschungsstrategie und -ziele effektiv und effizient eingesetzt.
3. Durch angewandte Forschung & Entwicklung werden Know-how- bzw. Technologietransfer zur einschlägigen Industrie und Wirtschaft bzw. zu Non-Profit-Organisationen (NPO's) sichergestellt. Es wird gewährleistet, dass Methoden und Ergebnisse der Forschung in die Lehre einfließen.

(6) Ressourcen, Infrastruktur und Finanzen

1. Die Institution verfügt über die infrastrukturellen Ressourcen sowie Finanz- und Sachmittel, um die Zielsetzungen entsprechend der strategischen Planung umsetzen zu können.
2. Die Größe, Verfügbarkeit, Ausstattung und Qualität der räumlichen Infrastruktur sowie die Bibliothek entsprechen hochschulischen Anforderungen.
3. Die Prozesse der Budgetierung und des Budgetvollzugs sind klar definiert und nachvollziehbar dokumentiert. Die budgetäre Transparenz schränkt die Entscheidungsfreiheit der Institution in Bezug auf Fragen der Forschung und Lehre nicht ein.
4. Die Institution verfügt über einen Mehrjahresplan zur Finanzierung ihrer Aufgaben. Im Rahmen dieses Mehrjahresplanes werden die budgetierten und tatsächlichen Aufwendungen je FH-Studiengang oder für die gesamte Institution in periodischen Abständen nachvollziehbar aufbereitet und dokumentiert. Die Institution analysiert die Abweichungen und zieht daraus entsprechende Schlussfolgerungen für die Zukunft.

(7) Internationalisierung, Kooperationen und Kommunikation

1. Die Institution partizipiert aktiv an der Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses.
2. Die Internationalisierungsaktivitäten erfolgen auf der Basis einer definierten Strategie. Die organisatorischen und operativen Maßnahmen sind geeignet, die strategischen Ziele umzusetzen.
3. Die Institution knüpft auf nationaler und internationaler Ebene Kontakte. Sie fördert die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Hochschulbereichs, dem beruflichen Umfeld und den relevanten gesellschaftlichen Akteuren.
4. Die unterschiedlichen Kommunikationsmittel und -instrumente (Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Werbung und Corporate Identity etc.), die sowohl intern als auch extern eingesetzt werden, sind aufeinander abgestimmt und führen zu einer effizienten und konsistenten Gesamtkommunikation.

§ 7 Themen der studiengangsbezogenen Evaluierung

(1) Ausbildungsziele und Didaktik

1. Die Ausbildungsziele sind klar formuliert und allen Beteiligten bekannt. Der Zusammenhang zwischen beruflichen Tätigkeitsbereichen, Qualifikationsprofil, Curriculum und didaktischem Konzept ist schlüssig beschrieben und nachvollziehbar dokumentiert.
2. Die Berufspraktika stellen einen integralen Bestandteil des Curriculums dar. Das Ausbildungsziel des Berufspraktikums ist definiert und allen Beteiligten an der Institution und am Ausbildungsplatz bekannt.
3. Der Prozess der Auswahl, Qualifizierung, Betreuung und Beurteilung der Berufspraktika ist festgelegt und entsprechend implementiert. Das Arbeitsverhältnis zwischen fachhochschulischer Einrichtung, Unternehmen und Studierenden ist vertraglich geregelt und entspricht branchenüblichen arbeits- und sozialrechtlichen Standards.
4. Die auf der Grundlage der beruflichen und hochschulischen Anforderungen im FH-Studiengang zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Rahmen eines Qualifikationsprofils ausreichend und überprüfbar dokumentiert.
5. Durch das Curriculum werden das relevante wissenschaftliche Wissen und Verständnis, die methodisch-analytischen Kenntnisse sowie die fachübergreifenden Qualifikationen vermittelt, um die berufsfeldrelevanten Aufgaben in hochschuladäquater Weise erfüllen zu können.
6. Die Auswahl der Bezugsdisziplinen ist gerechtfertigt, der Bezug der jeweiligen Disziplin zum angestrebten Berufsfeld ist dargestellt.
7. Die inhaltliche Gestaltung und die didaktische Umsetzung des Curriculums sind geeignet, die Ausbildungsziele zu erreichen. Es besteht ein in Bezug auf das Ausbildungsziel ausgewogenes Verhältnis zwischen unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projekte etc.). Der Erwerb hochschultypischer und berufsadäquater Handlungskompetenzen wird gefördert.

(2) Studierende

1. Die Aufnahme- und Anerkennungsverfahren sind klar definiert, transparent gestaltet und allen Beteiligten nachvollziehbar kommuniziert.
2. Die objektiven Studienbedingungen sowie die Betreuungsrelation Lehrende - Studierende stellen sicher, dass die Studierenden die Ausbildungsziele in der vorgesehenen Studiendauer erreichen können.
3. Die Prüfungsanforderungen und -modalitäten sind transparent und nachvollziehbar dokumentiert. Durch die Prüfungsarten wird die Zielerreichung sichergestellt. Das Anforderungsprofil für die wissenschaftlichen Arbeiten (Bakkalaureats- bzw. Diplomarbeiten) ist definiert und allen Beteiligten bekannt.
4. Für die Studierenden besteht in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

5. Die internationale Mobilität der Studierenden ist möglich und wird durch entsprechende Maßnahmen gefördert.

(3) Organisation und Qualitätssicherung

1. Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind klar festgelegt, kommuniziert und implementiert. Die Aufbau- und Ablauforganisation stellt die Einbeziehung des Lehrkörpers und der Studierenden in studienrelevante Entscheidungsprozesse sicher.
2. Ein Instrumentarium zur Sicherstellung der Weiterentwicklung des Qualifikationsprofils, der Lehrziele und Lehrinhalte ist implementiert. Die Anforderungen der Berufspraxis werden reflektiert, um die berufsfeldspezifische Aktualität der Lehrinhalte zu gewährleisten.
3. Die Studienorganisation stellt die Koordinierung, Abstimmung und Vernetzung der Lehrveranstaltungen und deren Inhalte sicher. Die Studien-, Termin-, Prüfungspläne etc. werden den Beteiligten rechtzeitig bekannt gegeben.
4. Der Studienerfolg der Studierenden wird im Sinne einer Studienverlaufsanalyse beobachtet (z.B. Analyse der Drop-out-Quoten, Nicht-Einhaltung der Regelstudiendauer etc); die Ergebnisse fließen in Verbesserungsmaßnahmen ein.

(4) Personal

1. Die Lehre erfolgt durch einen wissenschaftlich und berufspraktisch qualifizierten sowie didaktisch kompetenten Lehrkörper. Die Auswahl der Lehrenden erfolgt in transparenter Weise. Die Gewichtung von Lehr- und Forschungstätigkeiten der Lehrenden ist definiert.
2. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers entspricht der geplanten Entwicklung und wird in Bezug auf die Erfüllung der Ziele einer kritischen Reflexion unterzogen.
3. Die Stellen im Bereich Verwaltung und Technik sind entsprechend den Zielen des Studienganges und der Aufbau- und Ablauforganisation durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt.
4. Die internationale Mobilität der Lehrenden ist möglich und wird durch entsprechende Maßnahmen gefördert.

(5) Infrastruktur und Angewandte Forschung & Entwicklung

1. Dem FH-Studiengang werden die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt, um die Erreichung der Ausbildungsziele und die erforderliche Ausstattung mit Personal, Raum- und Sachmitteln nachhaltig sicherzustellen.
2. Die studiengangspezifischen Forschungsfelder weisen einen klaren Bezug zur strategischen Forschungsausrichtung der fachhochschulischen Institution auf.
3. Die für die Durchführung und Organisation von angewandter Forschung und Entwicklung geschaffenen Strukturen und Ressourcen entsprechen den Anforderungen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wurde vom FHR am 15. Mai 2004 beschlossen und tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.
- (2) § 2 Abs 8 der Fassung vom 11.3.2005 tritt am 15.3.2005, die §§ 6 Abs 6 Z 4 bzw. 7 Abs 5 Z 1 der Fassung vom 11.3.2005 treten am 1.6.2005 in Kraft.
- (3) Die §§ 2 Abs 3 und 2 Abs 5 der Fassung vom 10.11.2006 treten am 1. Juli 2007 in Kraft

Wien, November 2006

O.Univ.-Prof. DI Dr. Leopold März
Präsident des FHR